

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin

Protokoll

16. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 01.03.2018
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	BVV-Saal, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

Der Vorsitzende, Herr Siewer, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Protokoll:

zu 1 **Beschluss der Vorschlagsliste der Jugendschöffen**

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen ist am heutigen Tag vor der Sitzung ergänzt worden. Die angepasste Vorschlagsliste wird den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vorgelegt. Zusätzlich werden die Änderungen vorgelesen. Unter anderem ist Herr BV Torno von der Fraktion der AfD als Wahlkandidat in die Liste aufgenommen worden.

Da während der Sitzung nicht sichergestellt werden konnte, dass Bezirksverordnete das Amt eines Jugendschöffen ausüben dürfen, wurde vorgeschlagen, Herrn BV Torno von der Liste zu nehmen. Diesem Vorschlag wurde mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung mehrheitlich zugestimmt.

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen wird bei zwei Enthaltungen aus der Reihe der Bürgerdeputierten einstimmig beschlossen.

zu 2 **Von Abschiebung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige Gäste: u.a. Herr Mazanke (Leiter der Ausländerbehörde)**

Der Vorsitzende erläutert, dass das Thema „von Abschiebung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“ immer häufiger die Arbeit vieler Menschen, die in der Jugendhilfe arbeiten, bestimme. Vor diesem Hintergrund bestehe großes Interesse, dieses Thema im Ausschuss zu behandeln. Der Vorsitzende begrüßt hierzu die eingeladenen Gäste:

Herr Mazanke (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Leiter der Ausländerbehörde) wird als Fachexperte über rechtliche Grundlagen und das Verfahren der Behörde und andere Aspekte der Exekutive (behördliches Handeln) referieren. Herr Mazanke sei nicht als politischer Vertreter des Senats, sondern als Beamter und Leiter einer Behörde eingeladen. In der heutigen Sitzung werde es daher vorrangig um Wissensvermittlung gehen, politische Austausche könnten in einer weiteren Sitzung vorgenommen werden.

Frau Schwarz vom Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (BumF eV.) beschäftigt sich als juristische Fachreferentin für Rechtspolitik und Rechtsberatung mit der bundesweiten Verwaltungspraxis.

Ferner sind **Frau Terhechte** für das BBZ, **Herr Lüder** von „Berlin hilft“ und **Frau Perk** vom Jugendhilfeträger Teeny Musik Treff e.V. und Sprecherin der AG Mädchen anwesend und werden aus der Praxis berichten, sodass das Verwaltungsverfahren anhand dieser Beispiele besprochen werde.

Herr Mazanke vermittelt anhand eines Fallbeispiels das Verfahren zur Aufnahme eines Jugendlichen und schließt daran die Erklärung des Rückführungsverfahrens an. Das Fallbeispiel ist diesem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.

Er führt aus, dass mit der Herkunft des Betroffenen und dem Fluchtweg („sicherer Drittstaat“ oder EU) die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmt werde. Auch die Fakten, ob der Betroffene allein oder in Begleitung der Familie reise, spielten bei der Aufnahme, der Rückkehrberatung, ggf. freiwilligen Rückreise oder Rückführung eine Rolle. Es gibt verschiedene Fallkonstellationen, das gewählte Fallbeispiel (Anlage 1) schildere, wie ein Regelfall aussähe.

Er teilt mit, dass keine statistischen Zahlen zu betroffenen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden oder jungen Volljährigen vorgetragen werden könnten, da keine Erhebungen nach „Status“ oder „Begleitung“ möglich seien. Die im Folgenden genannten Zahlen bildeten den gesamten Bestand der von der Berliner Ausländerbehörde betreuten Geflüchteten ab:

Es befänden sich 100.620 geflüchtete Menschen (im Asylverfahren, nach dem Asylverfahren, Sonstige vollziehbar ausreisepflichtig oder mit humanitärem Aufenthaltstitel, die sich noch nicht verfestigen konnten und im Regelfall Leistungen beziehen.) in Berlin. Davon seien 16.000 Personen mit Aufenthaltsgestattung (d.h., noch im Asylverfahren) und 11.000 Personen, die ausreisepflichtig seien und dieser Ausreisepflicht nicht folgten. Hiervon seien wiederum 10.500 Geduldete.

Von einer **Abschiebung bedroht** seien in Berlin insgesamt mehr als 11.000 Personen.

Der Grundsatz laute: Freiwillige Ausreise gehe vor (das gelte für Erwachsene als auch für junge Menschen).

Der Vorsitzende teilt mit, dass er den Schwerpunkt des heutigen Austauschs auf die „Duldung“ und die Duldungsgründe, so zum Beispiel auf den Tatbestand des § 25a Aufenthaltsgesetz, wonach die Duldung auf den langfristigen Aufenthalt, der später erfolgen könne, ggf. angerechnet würde, setzen möchte.

Frau Schauer-Oldenburg (BüDep), die junge geflüchtete Mädchen in einer Freizeiteinrichtung betreut, erkundigt sich nach den tatsächlichen realen Möglichkeiten, die ein Jugendlicher bei einer Antragstellung habe. Eine Rolle spiele die „positive Integrationsprognose“. Sie erkundigt sich, welche Faktoren dazu herangezogen würden, wer diese bewerte und welche Folgen sich daraus ergeben könnten.

Herr Mazanke erläutert, dass die Debatte rund um das Thema „Einwanderung“ unter der Fokussierung auf die Einwanderung aus Gründen der Verfolgung oder sonstigen Fluchtgründen leide. Hauptgründe für die Einwanderung seien aber der Familiennachzug, das Studium und die Arbeit. In den Jahren 2015/16 sei der Hauptgrund die Flucht gewesen. Trotz anhaltender hoher Flüchtlingszahlen sei die Flucht aktuell nicht mehr der Hauptgrund.

Die Regelungen nach § 25a und § 25b seien Anfang der vorletzten Legislaturperiode in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden, mit der Hoffnung, sogenannte Kettenduldungen zu vermeiden, insbesondere für junge Menschen, und den Wechsel aus der Duldung in die Aufenthaltserlaubnis zu erleichtern. Dieser Grundgedanke sei nicht aufgegangen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen in vielen Fällen nicht erfüllt würden. Der

HauptHinderungsgrund sei die Sicherung des Lebensunterhalts. Weitere Hinderungsgründe seien die nicht erfüllten ununterbrochenen Aufenthaltszeiten von 6 oder 8 Jahren gem. §§ 25a und 25b, sowie die Überschreitung der Straftatgrenzen, z.B. durch zu häufiges Schwarzfahren und sonstige sogenannte Bagatelldelikte. Ein weiterer Grund für die relativ niedrige Zahl an Aufenthaltsgewährungen nach § 25a in Berlin sei, dass in vielen Fällen mit guter Integrationsprognose bereits zuvor nach § 23a eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werde. In Berlin votiere die Härtefallkommission großzügig, und die Innensenatoren entschieden großzügig. Das gesamte Bundesgebiet betrachtet, nehme Berlins Anteil an positiven Härtefallkommissions-Entscheidungen mehr als 23% ein. Nach dem Königsteiner Schlüssel dürften es nur 5% sein.

Die Ausländerbehörde prüfe bei Anträgen auf Aufenthaltstitel alle vorgegebenen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes, so auch ggf. die Integrationsprognose. Die Jugendverwaltung werde nicht beteiligt.

Die Kriterien für die Entscheidung sind in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde niedergelegt und auf der Homepage unter <http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/> veröffentlicht.

In der Berliner Praxis falle die Integrationsprognose gem. § 25 a und b positiv aus, wenn die Tatbestände „keine Straftaten“ und „regelmäßiger Schulbesuch“ erfüllt werden. Ehrenamtliches Engagement würde begrüßt und berücksichtigt. Der Prüftatbestand „Sicherung des Lebensunterhalts“ sei wie gesagt häufig jedoch ausschlaggebend für eine Versagung.

Frau Schwarz (BumF e.V.) stellt die Aufgaben des Fachverbands kurz vor. Ein Großteil sei die Beratung. Im vergangenen Jahr habe sie ein bundesweites Projekt mit den Ausländerbehörden zur kindeswohlorientierten Aufnahme durchgeführt.

Die Abschiebungspraxis unterscheide sich zwischen allen Bundesländern, somit gebe es 16 verschiedene Praktiken. Sie hebt 3 Themenbereiche hervor, die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 2013 ([Urteil-BVerwG_10-C-13.12](#); insbesondere Randziffer 18, 18ff.)

im Lichte des EU-Rechts, behandelt würden. Das Urteil sei bis heute nicht durch ein neues Urteil ersetzt worden und damit ihrer Meinung nach ausschlaggebend. Die Auslegung des Urteils erfolge unterschiedlich.

Frau Schwarz stellt die Punkte vor und Herr Mazanke und Frau Schwarz diskutieren hierüber.

1. Kindeswohlorientierte Inobhutnahme:

In der Verwaltungspraxis mancher Kommunen würde selbst die freiwillige Ausreise, die eigentlich vorrangig zur Rückführung sei, verhindert, wenn nicht sichergestellt sei, dass der Jugendliche in die Obhut eines Sorgeberechtigten komme.

2. Einbindung des Vormunds

Die Praxis der Ankündigung und Einbindung des Vormunds unterscheide sich ebenfalls. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts besage, dass bei einer Rückführung eines unbegleiteten Minderjährigen diesem die Möglichkeit gegeben werden müsse, darauf zu reagieren.

Herr Mazanke wendet hierzu ein, dass § 59 des Aufenthaltsgesetzes nach 2013 geändert worden sei (Stern 2 in der Beschreibung des Rückführungsverfahrens). Nach § 59 Abs. 1 S. 8 darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin zur Abschiebung dem Minderjährigen oder Vormund nicht angekündigt werden. (Stern 1 der Beschreibung in Anlage 1)

3. Abschiebung aus Jugendhilfeeinrichtungen

Nicht alle Bundesländer sähen in dem Verweilen in einer Jugendhilfeeinrichtung einen Grund, den Jugendlichen nicht dort festzunehmen. In Berlin werden nach Auskunft von Herrn Mazanke Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich nicht festgenommen.

men (Stern 3 in der Beschreibung des Rückführungsverfahrens). Frau Schwarz verweist beispielhaft auf den Fall des jungen Volljährigen aus Afghanistan vergangenes Jahr, über dessen Festnahme und Rückführung in Bayern in den Medien berichtet worden sei.

Bezüglich der begleiteten Minderjährigen führt Frau Schwarz aus, dass bei Familienrückführungen die Festnahmeabsicht ebenfalls nicht vorher angekündigt werde. In manchen Bundesländern werde bei Familien mit Kindern vorab die Absicht mitgeteilt, da die Kinder einen Tatbestand der Regelung, die „Selbstverschuldung“, nicht erfüllen.

Jedes Bundesland habe eigene Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften, die im Vergleich restriktiver sein können als die Berliner. Die politische Erwartungshaltung auf die Ausländerbehörden und anderer steige, auch hinsichtlich der Rückkehrberatungen und der Umsetzung der Rückführungen.

Herr Mazanke verweist auf die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes nach Erlass des Urteils. Vor diesem Hintergrund sei seines Erachtens die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 durch die Neufassung des § 59 Abs. 1 AufenthG überholt.

Herr BV Siewer von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erkundigt sich nach § 60a Aufenthaltsgesetz, und fragt ob die Schulausbildung ebenfalls ein Abschiebungshindernis sein könne (vergleichbar mit der Aufnahme einer Ausbildung).

Herr Mazanke erläutert, dass es mehr als 150 verschiedene Aufenthaltstitel gebe sowie mehr als 8 verschiedene Duldungsgründe, die alle miteinander verschachtelt seien. Aufgrund politischer Entscheidungen gehörten das Aufenthaltsgesetz und das Asylgesetz zu den kompliziertesten Verwaltungsgesetzen und müssten immer im Einzelfall betrachtet werden. Berlin habe eine sehr vielfältige Beratungslandschaft, die auch anonym und kostenlos in Anspruch genommen werden könne (z.B. beim Integrationsbeauftragten in der Potsdamer Straße).

Zur „Duldung“ erläutert Herr Mazanke, dass diese nur bei „vollziehbar Ausreisepflichtigen“ erteilt werden könne. Der Betroffene bleibe vollziehbar ausreisepflichtig und der Status könne nicht mit dem Titel nach §25a verglichen werden.

Zu folgenden allgemein geäußerten Thesen bezieht er Stellung:

- „Mit einer Ausbildungs-Duldung stehe man kurz vor der Einbürgerung.“
→ Nein.
- „Eine Ausbildungsduldung könne nur erteilt werden, wenn der Betroffene das Abschiebungshindernis nicht zu vertreten habe.“
→ Ja. Dem folgend würden ca. 45% der Geduldeten in Berlin keine Ausbildungsduldung bekommen können.
- „Mit einer Fehlzeit von 1-2 Wochen während der Ausbildungszeit, erlischt die Ausbildungs-Duldung kraft Gesetzes. Sie erlischt zudem Kraft Gesetzes, wenn der Geduldete ein Strafbefehl von mindestens 50 Tagessätzen erhalte (z.B. 3x Schwarzfahren).“

Die Duldung erlösche häufig mit Wegfall des Duldungsgrundes, ohne dass es einer erneuten Ankündigung der Rückführung oder eines Widerrufs der Duldung bedürfe. Die vollziehbare Ausreisepflicht bleibe bestehen.

In der Politik beschäftige man sich mit den Fragen, wie mit einer Gruppe von mehr als 200.000 ausreisepflichtigen Menschen bundesweit umgegangen werden solle, die nicht integriert werden dürfen (da vollziehbar ausreisepflichtig), aber in dieser Größenordnung auch nicht zurückgeführt werden könnten.

Die beratenden Kräfte könnten bei der Beratung von geflüchteten Jugendlichen und jungen Heranwachsenden schwer eine Prognose treffen, da viele politische Aspekte mit

einwirkten.

Frau Terhechte (BBZ) berichtet aus der Beratungspraxis. Sie ist Anwältin, vornehmlich für Asyl- und Aufenthaltsrecht, engagiere sich für das Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten (BBZ) und ist Vormünderin von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen. Sie begleite die Jugendlichen vom Beginn des Asylverfahrens bis über die Entscheidungen des BAMF hinaus. Ihre Erfahrung bestätige, dass die Ausbildungsdundung die Jugendlichen in ein vermeintliches Sicherheitsgefühl führe, was sich aber als Trugschluss herausstelle. Auch die Ausbilder haben keine Sicherheit, sodass es für die Jugendlichen eine hohe Herausforderung sei, einen Ausbildungsvertrag zu erhalten. Eine weitere Irreführung sei der Integrationsparagrah. Den Jugendlichen würden die Verhaltensregeln und Voraussetzungen erklärt, diese hielten sich daran und erhielten dennoch den Abschiebebescheid. Bezogen auf die aktuellen Anpassungen der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) bitte sie, diese transparenter und nachvollziehbarer auszugestalten, da die Regelungen sehr komplex seien.

In der Beratungspraxis seien mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Einschüchterungen durch die Ausländerbehörde gegenüber Jugendlichen, die nicht ins Asylverfahren wollen, sowie gegenüber den Berater*innen, Begleiter*innen und Vormünder*innen erfolgten. Die Verbreitung dieser Vorfälle verunsichere insbesondere die Jugendlichen und erschwere extrem die Beratungsarbeit. Auch die Abschiebungsandrohungsbescheide ohne Vollzug, die nach Aussage der Ausländerbehörde das Verwaltungsverfahren am Laufen halten, würden die Betroffenen sehr verunsichern.

Herr Mazanke informiert, dass unter A.60a. in den VAB auch Regelungen zur Duldung zur Fortsetzung eines Schulbesuchs zu finden seien. Die Möglichkeiten vor und während der Ausbildungs-Duldung eine Duldung erhalten zu können, seien sehr umfassend, sodass in der heutigen Sitzung nicht weiter darauf eingegangen werden könne. Herr Mazanke erläutert, dass sich die vollziehbare Ausreisepflicht im Regelfall aus einem BAMF-Bescheid ergebe, diesbezüglich erfolge keine eigene Entscheidung der Ausländerbehörde. Nur für deren Umsetzung sei die Ausländerbehörde unter Prüfung gegebener Tatbestände zuständig.

Die zuvor angesprochenen Befragungen fänden ausschließlich im Verfahren der Anhörung nach unerlaubter Einreise statt, wenn die Betroffenen nicht ins Asylverfahren gingen und zwar in einem geregelten Verfahren.

Die Mitarbeiter in der Ausländerbehörde würden qualifiziert, auch in Hinblick auf interkulturelle Kommunikation. Bei Fehlern stehe die Möglichkeit der mündlichen oder auch schriftlichen Beschwerde offen. Diese würden von der obersten Leitung der Behörde geprüft. Wiederholte Beschwerden hätten Folgen.

Herr Lüder („Berlin hilft“)

Herr Lüder stellt fest, dass es sehr wenige Möglichkeiten gebe, aus einem abgelehnten Asylverfahren oder einem Asylverfahren in ein Bleiberecht nach dem Aufenthaltsgesetz zu gelangen, gemeint sind in die Regelungen nach §§ 25a, 25b und 25 (5).

Die Ausbildungs-Duldung sehe er ebenfalls kritisch.

Auch der Statuswechsel über § 18a AufenthG sei schwierig, da auch hier die Strafrechtswahrung und die Sicherung des Lebensunterhalts geprüft würden. Die Ausbildungs-Duldung bleibe aber für viele Jugendliche die einzige Möglichkeit, da für §25a und §25b die Vorab-Aufenthaltszeiträume häufig nicht vorhanden seien

Problematisch sei in der Beratung, dass in Richtung Ausbildung ggf. zu früh beraten werde, mit den Folgen, dass der oder die Betroffene diese aufgrund von Kenntnislücken nicht werde erfolgreich abschließen können. Das sei das Dilemma, in der sich die Beratung befinde, denn man sei abhängig von den Möglichkeiten, die das Gesetz biete.

Ein Grundproblem sei der Identitätsnachweis, der im Asylverfahren nicht benötigt würde, im Duldungsverfahren aber erforderlich werde. Die Beschaffung der „Tazkira“ für afghani-

sche Staatsangehörige stelle eine sehr hohe Hürde dar. Geregelt werden sollte daher, was bereits als „Bemühen“, diese zu beschaffen, definiert werde.

Frau Schwarz berichtet, dass die Intention der Ausbildungs-Duldung ursprünglich der Übergang in die Aufenthaltserlaubnis gewesen sei, sich politisch aber nicht habe durchsetzen können. Die Regelung sei mehrfach geändert worden und wird in den Bundesländern in unterschiedlicher Konsequenz genutzt. Die Regelungen des § 18a AufenthG hätten sich bislang in der Praxis noch nicht durchgesetzt.

Frau BzStRätin Dr. Obermeyer bewertet die Regelung des § 59 Abs1. S. 8 AufenthG (keine Vorankündigung der Abschiebung) als schwierig, da Jugendämter oder Jugendhilfeträger bereits Leistungen erbracht haben und zum einen selbst keine Informationen zur Abschiebung erhalten und zum anderen nicht wissen, dass sie anderen Behörden Informationen zukommen lassen sollten.

Herr Mazanke erklärt, dass die betreffende Regelung einen Spielraum nicht zulasse.

Herr Mazanke bietet dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Bezirksstadträtin an, in einer kleineren Gruppe die Ausländerbehörde zu besuchen und einen Einblick der täglichen Praxis zu erhalten. Daran könnten sich ein Austausch anschließen.

Frau Perk (AG Mädchen), und Mitinitiatorin dieses Tagesordnungspunkts, verliest einen Brandbrief, der aus zwei Teilen bestehe, der Beschreibung des Beispiels sowie einem allgemeinen Teil mit Forderungen der AG Mädchen. Der Brandbrief ist als Anlage 2 diesem Protokoll beigelegt.

Frau Kleinschroth von der AG Mädchen verliest den zweiten Teil des Briefs mit der Bitte an den JHA, Forderungen zu formulieren. Dieser ist als Anlage 33 diesem Protokoll beigelegt.

Frau BzStRätin Dr. Obermeyer berichtet, dass das Jugendamt und die Ausländerbehörde unterschiedlich, wenn nicht gar konträre Interessen verfolgten, was die Beratung schwierig gestalte. Die Abschiebepaxis stehe der Arbeit des Jugendamtes entgegen.

Das „Team für Geflüchtete“, vertreten von Frau Wolf (BA, Jug, Regionalleitung Zentrum) wird kurz vorgestellt. Das 8-köpfige Team betreut derzeit etwa 370 unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Bisher habe es keinerlei Kontakte zur Ausländerbehörde gegeben.

Frau Goral (Jug AL) bewertet die Praxis der nicht zulässigen Vorankündigung von Abschiebungen ebenfalls kritisch, da im Rahmen der Jugendhilfe Ziele mit dem Jugendlichen erarbeitet werden, im Fall einer Ausbildung auf mehrere Jahre ausgelegt, die nicht berechenbar verfolgt werden können.

Frau BV Linnemann von der Fraktion der SPD erfragt, ob in Fällen, in denen aus anderen europäischen Ländern Hinweise eingehen, es handle sich um Volljährige, bereits während der erneuten Prüfung die kindgerechte Obhut und die Jugendhilfe infrage gestellt würden.

Herr Mazanke verweist auf die Verfahrensabsprache zwischen der Ausländerbehörde, der Jugendsenatsverwaltung und dem BAMF, wonach in Berlin bezüglich der Altersfeststellung ausschließlich die Jugendsenatsverwaltung entscheide.

Herr BV Torno von der Fraktion der AfD berichtet, dass nach seinem Kenntnisstand 13.500 Asylklagen beim Verwaltungsgericht in Berlin anhängig seien. Er erfragt, ob während der Verfahren eine weiterer Austausch mit der Ausländerbehörde stattfinde.

Herr Mazanke erläutert, dass während anhängiger Gerichtsverfahren die Ausländerbehörde eine Gestattung ausstelle. Eine Beteiligung an dem Gerichtsverfahren gebe es nicht.

Frau Schwarz berichtet zu den statistischen Auswertungen der angesprochenen Gerichtsverfahren, dass 50% der Bescheide des BAMF aufgehoben würden und weitere 20% sich anderweitig erledigten. Bestand hätten nur 30% der behördlichen Entscheidungen des BAMF (Stand: Oktober 2017, Auswertung des BAMF).

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Teilnehmern für die ausführlichen Beiträge und das Angebot, die Ausländerbehörde besuchen zu können.

Der Vorsitzende bittet die Ausschussmitglieder, den Protokollentwurf zu dieser Sitzung genau zu sichten, daraus folgend werde geprüft, welchen der Forderungen der „AG Mädchen“ nachgekommen werden könne. Darüberhinausgehende Forderungen können an den Vorsitzenden direkt übersandt werden. Der Vorsitzende werde einen Verfahrensvorschlag per Mail übersenden.

zu 3 Personalsituation in Kitas freier Träger

Frau Graß, Hr. Otto und Frau Bierwirth (alle aus der AG §78) haben ein Papier zur Position der AG Kita erstellt, das sie dem Ausschuss vorstellen. Ergänzend dazu wird den Ausschussmitgliedern ein Zeitungsartikel der Berliner Morgenpost vom 01.03.2018 mit dem Titel „In Berlin eskaliert der Kampf um Kita-Plätze“ ausgehändigt.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten die Präsentation im Nachgang zur Sitzung. Die Präsentation ist als Anlage 4 diesem Protokoll beigelegt.

zu 4 Nachwahl von stellv. Bürgerdeputierten

Nachrückerin für Frau Rix:

- Frau Rix beendete zum 28.02.2018 das Amt der Bürgerdeputierten. Ihr wird für Ihre Mitarbeit im Ausschuss herzlich gedankt.
- Frau Christopoulos stellt sich als Nachrückerin für Frau Rix zur Verfügung. Die Beschlussvorlage an die BVV werde erstellt. Herr Lehmann (JugA) bestätigt das Verfahren.
- Sobald die BVV Frau Christopoulos bestätigt, müsse eine Stellvertretung für sie gewählt werden.

Stellvertretung für Frau Walther:

- Frau Sabine Derwenskus-Böhm hat sich beworben und stellt sich zur Wahl als stellvertretendes Mitglied für die Position der Bürgerdeputierten „Jugendarbeit in Wohlfahrtsverbänden“
- In ihrer Abwesenheit stimmt der JHA bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der AfD dem Vorschlag einstimmig zu.

zu 5 Genehmigung der Protokolle

zu 5.1 zur 13. Sitzung vom 07.12.2017 (übersandt am 06.02.2018)

Das Protokoll wird ohne Änderungen angenommen.

zu 5.2 zur 14. Sitzung vom 04.01.2018

Der TOP wird vertagt.

zu 5.3 zur 15. Sitzung vom 01.02.2018

Der TOP wird vertagt.

zu 6 Mitteilungen

zu 6.1 des JHA-Vorsitzenden

Beendigung der Amtszeit von Frau Rix:

Wie unter TOP 4 bereits erwähnt, beendete Frau Rix ihre Amtszeit als Bürgerdeputierte zum 28.02.2018.

Jugendkunstschule und Jugendverkehrsschule:

Der Vorsitzende teilt mit, dass er die Absicht habe, die Abteilungsleitung Bildung zum Thema „Jugendkunstschule“ zur Berichterstattung einzuladen. Der Bericht solle auf die Pläne zur Mittelverwendung eingehen. Die Leitung der Abteilung Schule soll ebenfalls in einer der kommenden Sitzungen zum aktuellen Stand der Jugendverkehrsschulen berichten.

Im Ausschuss besteht Einverständnis. Er bitte die Verwaltung des Jugendamtes dies Leiter der Abteilungen zur nächsten Sitzung einzuladen.

zu 6.2 des Bezirksamtes (werden vorab schriftlich versandt)

Den Ausschussmitgliedern liegt der Bericht des Bezirksamtes als Tischvorlage vor.

Darüber hinausgehend wird die Kita Triftstraße thematisiert.

Frau BzStRätin Dr. Obermeyer nimmt Bezug auf die vorab übersandten Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren (IBV) und erkundigt sich beim JHA, ob dieser sich an dem IBV beratend beteiligen möchte.

Der Vorsitzende erläutert, dass es sich in der Angelegenheit nicht um ein laufendes Verwaltungsgeschäft, sondern um eine Grundsatzangelegenheit handle und somit der JHA sowohl bei der Freigabe des Textes zur Interessenbekundung als auch der Auswahl des Trägers entscheidungsbefugt sei. Auf dieses Recht habe er nur bezüglich des Ausschreibungstextes nach vorheriger Diskussion im Ausschuss in diesem konkreten Fall verzichtet und um eine Kenntnisnahme gebeten. Das Bezirksamt werde gebeten, die Vorlage entsprechend anzupassen.

Er schlägt daher vor, den Termin zur Auswahl auf den 03.05.2018, somit die Sitzung des Ausschusses zu setzen.

Frau Graß, Frau Walther, Herr Kühlbauer und Herr Siewer erfragen die Intention der Vertragslaufzeit, die Finanzierung, den Bauplan als auch den konkreten Bedarf.

Frau BzStRätin Dr. Obermeyer berichtet zur Vertragslaufzeit, dass ein Vertrag nach 15 Jahren neu ausgehandelt werden könnte. Dem Bezirksamt stehe dann aber auch die Möglichkeit offen, einen anderen, ggf. geeigneteren Träger, zu finden. Die Auswahl des Trägers habe das Jugendamt unter das laufende Verwaltungsgeschäft subsumiert, werde die Hinweise des JHA aber prüfen und sich dazu einlassen.

Die Mitglieder des JHA erteilen dem Vorsitzenden den Auftrag, sich für das Entscheidungsrecht des JHA im Auswahlverfahren einzusetzen.

Herr Lehmann (Jug) berichtet, dass mit diesem Bau 100 Plätze geschaffen würden. Der Bedarf liege bei 400 Plätzen bis 2019. Zu den Außenflächen seien bewusst keine Angaben gemacht worden, da es den sich bewerbenden Träger obliege, ihr Konzept vorzustellen. Die Mittel für die Gestaltung der Außenflächen seien mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ausgehandelt worden, (da Sanierungsgebiet und Aktives Zentrum). Am 25.04.2018 werden die eingegangenen Unterlagen zum IBV gesichtet und bewertet, aber noch keine Entscheidung getroffen. Den Trägern solle die Möglichkeit geboten werden, sich ggf. zu ihren Unterlagen zu äußern. Der Termin muss daher gehalten werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass jedes Ausschussmitglied am 25.04.2018 an der Sichtung und Bewertung teilnehmen könne. Herr Lehmann bittet um Anmeldung der Teilnehmenden, spätestens 1 Woche vorher, somit bis 17.04.2018.

Die Entscheidung soll am 03.05.2018 im JHA getroffen werden. Herr Lehmann merkt kritisch an, dass nicht sichergestellt werden könne, dass die Unterlagen zwischen dem 25.04.2018 und dem 03.05.2018 entscheidungsreif aufbereitet werden können.

Die weitere Abstimmung des Verfahrensablaufes soll zwischen der Verwaltung und dem Vorsitzenden erfolgen.

zu 7 Berichterstattung der Sprecher*innen der AG'en nach §78 SGB VIII

Es liegen keine Mitteilungen vor.

zu 8 Aktuelle Viertelstunde

Herr BV Kociolek von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezieht sich auf Klagen von Eltern in Friedrichshain-Kreuzberg hinsichtlich eines Kita-Platzes und erfragt beim Jugendamt, ob Klagen in Mitte vorliegen und ob Anträge von Eltern aus anderen Bezirken ablehnend beschieden würden.

Frau BzStRätin Dr. Obermeyer erklärt, dass zwischen Kita und Tagesmutter unterschieden werde. Die Klagen wegen nicht erfüllten Anspruchs auf einen Kita-Platz könnte zum Urteil führen, dass ein monetärer Ausgleich geschaffen werde, mit dem eine anderweitige Betreuung möglich sei.

Frau Koch berichtet ergänzend, dass Klageandrohungen haben abgewendet werden können. Auf freie Kita-Plätze würden Kinder des Bezirks und des Bereichs bevorzugt.

zu 9 Beratung von Drucksachen

zu 9.1 Kita Alegria

Drucksache: 1019/V

Es werden die Positionen „Erhalt der Kita-Alegria an diesem Standort“ sowie „schnellstmögliche Einleitung eines IBV“ vertreten.

Frau BzStRätin Dr. Obermeyer erklärt, dass es am 21.02.2018 ein Gespräch mit dem Träger und der Elternvertretung gegeben habe. Sie erläutert weiter, dass das Grundstück ein Kitastandort bleiben soll. Es werde ein Interessensbekundungsverfahren eingeleitet, zu dem sich der Träger der Kita Alegria bewerben könne.

Der JHA empfiehlt der BVV mehrheitlich die Ablehnung des Antrags (1 Ja-Stimme der Fraktion der CDU, 1 Ja-Stimme der Fraktion der AfD, 2 Nein-Stimmen der Fraktion Bü90/Die Grünen, 2 Nein-Stimmen der Fraktion der SPD, 2 Nein-Stimmen der Fraktion DIE LINKE, 1 Nein-Stimme der Fraktion der FDP, 4 Nein-Stimmen der Bürgerdeputierten).

zu 9.2 Eine neue Chance für die Kita Alegria - Schmidstraße

Drucksache: 1027/V

Der Antrag wird diskutiert. Der Vorsitzende stellt den Geschäftsordnungsantrag bei Gegenrede auf Schluss der Debatte bei Gegenrede des BV Torno von der AfD-Fraktion. Der Geschäftsordnungsantrag wird bei einer Gegenstimme der AfD-Fraktion nagenommen. Sodann empfiehlt der JHA der BVV mehrheitlich die Ablehnung des Antrags (1 Ja-Stimme der Fraktion der AfD, 2 Nein-Stimmen der Fraktion Bü90/Die Grünen, 2 Nein-Stimmen der Fraktion der SPD, 2 Nein-Stimmen der Fraktion DIE LINKE, 1 Nein-Stimme der Fraktion der FDP, 4 Nein-Stimmen der Bürgerdeputierten, 1 Enthaltung der Fraktion der CDU).

zu 9.3 Schwimmkurse in Mitte bereits für Kita-Kinder

Drucksache: 1039/V

Der JHA empfiehlt der BVV einstimmig die Annahme des Antrags (2 Ja- Stimmen der Fraktion Bü90/Die Grünen, 2 Ja-Stimmen der Fraktion der SPD, 2 Ja-Stimmen der Frakti-

on DIE LINKE, 1 Ja-Stimme der Fraktion der CDU, 1 Ja-Stimme der Fraktion der AfD, 1 Ja-Stimme der Fraktion der FDP, 4 Ja-Stimmen der Bürgerdeputierten, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

zu 10 **Verschiedenes**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

gez.
Tilo Siewer
Vorsitzender

Ersek
Protokollantin